

Dem Protokoll über die Hauptverhandlung kommt große Bedeutung zu (§ 254 Abs. 1 und 2). Im Rechtsmittelverfahren bildet es die Grundlage für die Überprüfung der tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils. Die Mitwirkung eines voreingenommenen Protokollführers kann den Beweiswert des Protokolls über die Hauptverhandlung und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Gesetzlichkeit der Verfahrensdurchführung beeinträchtigen. Die Regelung soll die Unvoreingenommenheit des Protokollführers sichern, der deswegen zu Beginn der Hauptverhandlung vorzustellen ist.

Zweiter Abschnitt

Zuständigkeit der Gerichte

Vorbemerkung

Die Rechtsprechung in der DDR ist Aufgabe der Gerichte (§1 GVG). Mit Rücksicht auf die Vielzahl der territorialen und funktionellen Gesichtspunkte, nach denen die Gerichte gegliedert sind, ist eine gesetzlich festgelegte Ordnung erforderlich, die bestimmt, welches der verschiedenen Gerichte über welche Strafsachen zu verhandeln und zu entscheiden hat. Diesem Zweck dienen die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gerichte. Die Beachtung der Vorschriften über die Zuständigkeit ist Vorbedingung einer rechtmäßigen gerichtlichen Entscheidung in einer Strafsache

Die Bestimmungen über die **sachliche Zuständigkeit** regeln, von welchen Gerichten welcher Ordnung (Kreisgerichte, Bezirksgerichte oder das Oberste Gericht sowie Militärgerichte oder Militärobergerichte) wegen bestimmter Straftaten Recht zu sprechen ist. Sie berücksichtigen, daß

— die Straftaten nach Art und Schwere verschieden sind,

— über eine Sache in der Ebene verhandelt werden soll, in der eine lebensnahe Entscheidung am besten gewährleistet ist und in der das entscheidende Organ den notwendigen Überblick sowie die erforderlichen Erfahrungen besitzt.

Für die Verhandlung und Entscheidung wegen einer bestimmten Straftat sind in der Regel mehrere Gerichte gleicher Ordnung sachlich zuständig. Welches unter den sachlich zuständigen Gerichten sich in erster Instanz mit der Strafsache zu befassen hat, hängt vom Tatort, Wohnsitz, Aufenthaltsort oder vom Unterbringungsort des Beschuldigten ab und wird durch die Bestimmungen über die **örtliche Zuständigkeit** geregelt. Da somit in einer Strafsache auch mehrere Gerichte nebeneinander örtlich zuständig sein können, entscheidet der Staatsanwalt, bei welchem der untereinander gleichartigen Gerichte er seine Anklage erhebt.